

**Satzung über die Erhebung einer
Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
in der Sickingenstadt Landstuhl
(Beherbergungssteuersatzung)**

vom 16.04.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl am 16.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

- (1) Die Sickingenstadt Landstuhl erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Beherbergungssteuer) als indirekte örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme).
- (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung betreibt, wer Fremden kurzzeitige Beherbergungs- bzw. Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Entscheidend ist die Absicht des Betreibers, die Beherbergungsmöglichkeiten nicht auf Dauer und damit nicht für einen dauernden Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 AO zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erstreckt sich der Beherbergungsbetrieb über mehrere Gemeindegebiete, so ist die Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO) im Gemeindegebiet für die Besteuerung maßgebend.
- (5) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen für:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Schwerbehindertenausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.
 - c) Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nachweislich zum Zwecke eines Studiums, Schul- oder zu Ausbildungszwecken übernachten.Diese Voraussetzungen sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen dem/der Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes nachzuweisen.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die entgeltliche Übernachtung (ohne Umsatzsteuer) in einem Beherbergungsbetrieb. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungen, TLA's (Temporary Lodging Allowance), Jugendherbergen, Privatwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungsbetriebe, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.
- (2) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Hospizen und ähnliche Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung (§ 2) aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer. Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z. B. Verpflegung, Parkplatzgebühren oder dergleichen. Es ist unerheblich, ob der Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage – vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung – der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.
- (3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 EUR für das Frühstück und je 25,00 EUR für das Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- (4) Sofern im Einzelfall ein Package (Übernachtung, Verpflegung und sonstige Leistungen (Begleitprogramm, wie z. B.: Wellness, Ausflüge usw.) gebucht wurde, ist das Übernachtungsentgelt anhand geeigneter Maßstäbe plausibel zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (5) Bei Nichtantritt der Reise durch den Beherbergungsgast gelten die zu zahlenden Stornogebühren für die Übernachtungsmöglichkeit als Bemessungsgrundlage. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4
Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Der Steuerbetrag wird auf volle Euro-Cent abgerundet.
- (2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 3 zusammenhängende Monate je Kalenderjahr in demselben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

§ 5
Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichteter, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6
**Steueranspruch, Steuerpflicht,
Festsetzung der Steuer und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus dem Beherbergungsbetrieb. Abweichend hiervon entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser Satzung der Steueranspruch mit dem Zahlungseingang der Stornogebühr.
- (2) Veranlagungszeitraum und Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Beherbergungssteuer von weniger als 200,00 EUR im Anmeldezeitraum, kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.
- (3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, eine von ihm/ihr oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Steueranmeldung ist bis zum zehnten Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraumes nach amtlichem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen, der Anzahl der Übernachtungen für die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung keine Beherbergungssteuer erhoben wurde sowie der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).

- (4) Die Steuer ist, sofern diese nicht durch Bescheid festgesetzt wird, am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig und ohne besondere Aufforderung an die

Verbandsgemeindekasse Landstuhl zu entrichten. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist. Die Steuer wird in diesem Fall am zehnten Tag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

- (5) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb erhobene Steuer hervorgeht.

§ 7

Melde- und Entrichtungspflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Beherbergungsbetrieb aufnimmt oder endgültig aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl innerhalb eines Monats nach amtlichem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch beim Wechsel des/der Betreibers/Betreiberin, Verlegung des Beherbergungsbetriebes sowie Namens- oder Anschriftenänderung des/der Betreibers/Betreiberin.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (3) Hat der/die Steuerpflichtige seine/ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 2 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.
- (4) Wer im Stadtgebiet einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6 Abs. 1) zu berechnen (§§ 3 u. 4), einzuziehen und zum Fälligkeitstermin (§ 6 Abs. 4) mittels Steueranmeldung (§ 6 Abs. 3) an die Verbandsgemeindekasse Landstuhl abzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht für beherbergte Personen die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer ausgenommen sind.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO.
- (2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. § 162 AO findet Anwendung.

§ 9

Steueraufsicht, Pflichten und Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum im Original vorzulegen. Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.
- (2) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Namen und die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste sowie die erhobene Steuer in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl während den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten nach § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen treffen zu können.
- (4) Auf Verlangen hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes den beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl im Rahmen und nach Maßgabe des § 97 AO Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.
- (5) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des/der Steuerschuldners/in nach der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO ff. sowie Außenprüfung gem. § 191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Erhebung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zulässig. Die Daten

dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerermittlung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a. Name des Beherbergungsbetriebes,
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Inhabers/der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes
- c. Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Bankverbindung.

(3) Daneben kann die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Sickingenstadt Landstuhl,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(4) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1 erfolgt durch

- a. Abgabe von Erklärungen/Anmeldungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen nach Absatz 2 sowie
- b. durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, den für die Festsetzung der Abgabe zuständigen kommunalen Behörden, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern oder durch das Gewerbezentralregister nach Absatz 3.

(5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 und § 9 seinen Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
2. entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

3. entgegen § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 seinen Entrichtungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
 4. seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
 5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
 6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
 7. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 Abs. 3 bis 5 nicht nachkommt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtige/r oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen leichtfertig gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andern erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelung

Alle am 01.04.2025 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind bis spätestens 15.04.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vom Betreiber/der Betreiberin mit amtlichem Vordruck anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.05.2025 erbracht werden.

Landstuhl, den 16.04.2024

gez. Ralf Hersina
Stadtbürgermeister